

Demokratische Volksrechte bleiben gewahrt

Mit der neuen Kantonsverfassung werden die Volksrechte neu ausgestaltet. Ziel ist ein Verzicht auf ein aufwändiges kantonales Abstimmungsverfahren bei unbestrittenen Vorlagen, denen der Grosse Rat zugestimmt hat. Nebst dem fakultativen Referendum erhalten die Stimmberechtigten mit der Volksmotion ein neues, konstruktives Instrument in die Hand. Deshalb kann nicht von einem Abbau, sondern muss von einem zeitgemässen Umbau der Volksrechte gesprochen werden.

In den vergangenen Tagen haben Gegner der neuen Verfassung in der Öffentlichkeit zunehmend den Eindruck zu erwecken versucht, die Neuregelung der Volksrechte führe zu einem verfehlten Demokratieabbau. Aufgrund dieser Verzerrungen möchte der Regierungsrat den Stimmberechtigten folgende Punkte in Erinnerung rufen:

Die Einführung des fakultativen Referendums ist keine schweizerische Neuheit. Auf Bundesebene gilt dieses fakultative Referendum seit über hundert Jahren, ohne dass sich die Stimmberechtigten in ihren demokratischen Rechten eingeschränkt fühlen würden. Wie die regelmässigen Abstimmungen auf Bundesebene zeigen, gewährleistet diese Regelung auch, dass die umstrittenen Vorlagen nach wie vor dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden. Aber auch in der weit überwiegenden Mehrzahl der Kantone gilt das fakultative Gesetzesreferendum, und überall dort ist es eingeführt worden, wo in den letzten Jahren die Verfassung einer Totalrevision unterbreitet wurde. Zuletzt hat im vergangenen Jahr der Kanton Appenzell A.Rh. mit einem Stimmenverhältnis von 3:1 das obligatorische durch das fakultative Gesetzesreferendum ersetzt. Mit der Einführung des fakultativen Referendums folgt Schaffhausen also nur einer allgemeinen Entwicklung; alles andere wäre ein "Unikat".

Schon bisher gilt im Kanton Schaffhausen das fakultative Referendum, wenn sich das Gesetz auf die Verwaltungsstruktur oder auf Ausführungs-, Vollzugs- oder Verfahrensbestimmungen bezieht, weder Mehrausgaben noch zusätzliche Abgaben dadurch bewirkt werden und dem Erlass mindestens 4/5 der anwesenden Mitglieder des Grossen Rates zugestimmt haben. Mit der Möglichkeit in der neuen Verfassung, dass 20 Mitglieder des Kantonsrates Vorlagen anstelle der fakultativen der obligatorischen Volksabstimmung unterstellen können, wird das Quorum im Wesentlichen beibehalten. Zwar wird auf die übrigen Voraussetzungen in der neuen Verfassung verzichtet, doch war es in der Vergangenheit teilweise sehr schwierig zu beurteilen, ob ein Erlass dem fakultativen oder dem obligatorischen Referendum untersteht. Demgegenüber bringt die neue Regelung eine klare, übersichtliche Regelung, die unnötige Diskussionen verhindert.

Nach wie vor dem obligatorischen Referendum unterliegt die Verfassung als höchstes Gesetz. Zudem ist durch die Notwendigkeit, dass eine klare Mehrheit des Grossen Rates einem Gesetz zustimmen muss, und die Möglichkeit, dass selbst bei klarer Zustimmung des Grossen Rates 1000 Stimmberechtigte dieses Gesetz zur Volksabstimmung bringen können, eine doppelte Sicherheit eingebaut, die es ausschliesst, dass problematische Vorlagen ohne Zustimmung der Stimmberechtigten in Kraft treten. Dieselbe Regelung gilt im Übrigen auch für einmalige Ausgaben von weniger als 10 Mio. Franken und jährlich wiederkehrende Ausgaben von weniger als 1 Mio. Franken.

Insgesamt erweist sich somit die Regelung der Volksrechte in der neuen Kantonsverfassung als ausgewogen. Durch die Schaffung neuer Mitwirkungsmöglichkeiten der Bevölkerung - wie der Referendumsfähigkeit von Grundsatzbeschlüssen des Kantonsrates und der Volksmotion als neuem, konstruktivem Instrument - werden durch die neue Kantonsverfassung zusätzlich Volksrechte geschaffen, die sich für die aktive demokratische Mitwirkung der Schaffhauser Bevölkerung gewinnbringend auswirken.

Kanton startet Reformprojekt "Bevölkerungsschutz Schaffhausen"

Der Regierungsrat bildet eine Projektorganisation "Bevölkerungsschutz Schaffhausen" mit Vertretern von Kanton, Gemeinden und Partnerorganisationen. Diese Projektorganisation soll Gewähr dafür bieten, dass die entsprechenden Reformarbeiten im Bereich Bevölkerungsschutz auf Stufe Kanton rechtzeitig geplant und realisiert werden können.

Die Projektorganisation sieht einen politischen Steuerungsausschuss mit Regierungsrat Hermann Keller an der Spitze vor. Daneben setzt er sich aus Stadtpräsident Marcel Wenger, Gemeindepräsident Hansjörg Wahrenberger (Neuhausen am Rheinfall), Gemeindepräsidentin

Annegreth Steinegger (Neunkirch), Gemeindepräsident Richard Mink (Ramsen) und Staatsschreiber Reto Dubach zusammen. Zum Projektleiter "Bevölkerungsschutz Schaffhausen" wurde Martin Vögeli, Chef des Kantonalen Amtes für Militär und Zivilschutz, ernannt.

Der Bevölkerungsschutz, für den grundsätzlich die Kantone zuständig sind, trägt der Neuausrichtung der Sicherheitspolitik Rechnung. Er koordiniert die Zusammenarbeit der fünf Partnerorganisationen Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Werke und Zivilschutz unter einem gemeinsamen Dach. Durch eine verstärkte Kooperation der Partnerorganisationen können die Koordination der Mittel verbessert, Synergien genutzt und das vorhandene Know-how konzentriert werden.

Genehmigung von Gemeindeerlassen

Es werden folgende Gemeindeerlasse genehmigt:

- die von der Gemeindeversammlung Siblingen am 5. Dezember 2000 beschlossene Gemeindeverfassung;
- die von der Gemeindeversammlung Hofen am 15. Dezember 2000 beschlossene Gemeindeverfassung;
- die von der Gemeindeversammlung Stetten am 7. Dezember 2000 beschlossene Verordnung über die Beiträge der Grundeigentümer an öffentliche Erschliessungsanlagen auf dem Gemeindegebiet;
- die von der Gemeindeversammlung Merishausen am 12. Dezember 2000 beschlossene Änderung der Klärgebühren in der Tarifordnung über die Abwasserbeseitigung.

Amtsjubiläen

Der Regierungsrat spricht Martha Staub, Hauswirtschaftliche Angestellte, und Verena Gubler, Sachbearbeiterin bei der Finanzverwaltung, die am 1. März bzw. 15. März 2001 das 25-jährige Amtsjubiläum begehen können, seinen Dank für ihre bisherige Tätigkeit im Dienste der Öffentlichkeit aus.

Schaffhausen, 20. Februar 2001 Staatskanzlei Schaffhausen